

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Tagblatt. 1843-1937 1890

336 (9.12.1890) Drittes Blatt

Karlsruher Tagblatt.

Nr. 336. Drittes Blatt.

Dienstag den 9. Dezember

1890.

II. Abonnements-Vortrag im Evang. Vereinshaus, Adlerstraße 23.

Sonntag den 14. Dezember, Abends 6 Uhr, Vortrag des Herrn Prof. D. Peanme (Bonn) über: „Die christliche Idee des Reiches Gottes.“

Abonnements-Preise:

Für 1 Person: sämtliche Vorträge	3.—
1 Platz in der vordern reservierten Hälfte des Saales	4.50
für 3 Personen (Familienbillet) für sämtliche Vorträge	5.—
3 Plätze in der vordern reservierten Hälfte	9.—

für 1 Person: Einzelvortrag A. 1.—. Empore 50 P.
Zum Abonnement ladet freundlich ein

Der Vorstand des evang. Vereins.

Abonnementkarten sind täglich auf unserm Vereinsbüro, Adlerstraße 23, sowie im Laden des Schriftensvereins, Hebelstraße 13, und bei Herren Müller & Gräff, Bahringersstraße 94 und Seminarstraße 6, zu lösen. 3.1.

Versteigerung.

Donnerstag den 11. Dezember d. J., Nachmittags 2 Uhr beginnend,

werden im Auftrage der Firma Ziegler & Weber in Liquidation in deren Geschäftsräumen, verlängerte Karlstraße 70, gegen Baarzahlung zum Höchstgebot durch den Unterzeichneten versteigert:

Schreibische, Bücherschränke, Eßtische, Spiegelschränke, complete Schlafzimmer-Garnituren, complete Polstermöbel-Garnituren, einzelne bezogene und unbezogene Polstermöbel (Kanapees, Fauteuils etc.), Spiegel- und Bilderrahmen und dergl., wozu Liebhaber höflichst einladet

B. Kossmann, Auktionator.

3.1.

Stafforth.

Schweinefasel-Versteigerung.

Sonntag den 13. Dezember 1890,

Nachmittags 2 Uhr,

wird auf dem Rathhause in Stafforth ein zur Zucht untauglicher und zum Schlachten sich eignender, schwerer Schweinefasel öffentlich versteigert. Stafforth, den 6. Dezember 1890.

Der Gemeinderath. 2.1.

Wohnungen zu vermieten.

* Wegen Wegzug ist eine Wohnung von 3 Zimmern sofort oder auf Januar zu vermieten. Zu erfragen Luffenstraße 89 im 1. Stod.

Mansardenwohnung.

3.1. In der Nähe des Ludwigsplatzes ist eine schöne Mansardenwohnung an solide, ruhige Leute zu vermieten. Zu erfragen im Kontor des Tagblattes.

Laden zu vermieten.

* Nahe dem Marktplatz ist ein schöner Laden mit 2 Schaufenstern nebst Einrichtung ev. mit Wohnung sofort oder später zu vermieten. Näheres zu erfragen Bahringersstraße 63 im Laden.

Ein Ladenlokal

für einen bessern Geschäftsbetrieb nebst dazugehörigen Arbeitsräumen wird in guter Lage in Mitte der Stadt (eventuell alte Waldstraße) gesucht. Gleichzeitig wird eine gebrauchte Ladeneinrichtung zu kaufen gesucht. Offerten bittet man unter Nr. 1256 im Kontor des Tagblattes abzugeben.

Zimmer zu vermieten.

* Amalienstraße 6 sind ein schönes, unmöbliertes Parterrezimmer sowie ein schönes, unmöbliertes Zimmer im 2. Stod, in den Hof gehend, sogleich oder später zu vermieten. Näheres parterre.
* Bahringersstraße 63 ist im 2. Stod ein nach der Straße gehendes, möbliertes Zimmer auf 15. Dezember oder später zu vermieten. Näheres selbst im 1. Stod.

Kaiserstraße 231 sind sogleich 2 schöne, möblierte Zimmer im 2. Stod zu vermieten.

* Blumenstraße 21, 2 Treppen hoch, ist sofort ein möbliertes Zimmer an einen oder zwei Herren mit oder ohne Pension zu vermieten.

* Ein größeres, schön möbliertes Zimmer mit Pension ist auf 1. Januar oder auch früher preiswürdig zu vermieten: Douglasstraße 9, 2. Stod (Bel-Etage).

* Marienstraße 7 ist im dritten Stod ein schönes, gut möbliertes Zimmer sogleich zu vermieten.

* Fessingstraße 42 sind im 2. Stod zwei gut möblierte Zimmer auf 1. Januar zu vermieten.

Dienst-Anträge.

* 2.1. Ein Zimmermädchen und ein Küchenmädchen können sofort eintreten: Kaiser-Allee 27.

* Ein anständiges Mädchen, welches gut kochen kann, findet auf Weihnachten Stelle bei einer kleinen Familie: Akademiestraße 63 im 6. Stod.

Zu einer Dame wird ein braves Mädchen gesucht, welches etwas kochen kann. Zu erfragen Herrenstraße 40 im Laden.

Ein ordentliches Mädchen, welches bürgerlich kochen kann, sowie ein jüngeres Mädchen, welches etwas nähen und bügeln kann, finden sogleich oder auf Weihnachten bei einer kleinen Familie dauernde Stellen. Zu erfragen Herrenstraße 40 im Laden.

* Ein geachtetes, älteres Mädchen, welches waschen und alle häuslichen Arbeiten verrichten kann, wird auf Weihnachten gesucht: Amalienstraße 55.

* Ein braves, fleißiges Mädchen kann sofort oder auf Weihnachten eintreten. Näheres Wilhelmstraße 43, 1 Treppe hoch.

C. Zu einer kleinen Familie wird ein braves Mädchen gesucht, welches kochen kann und das Zimmerreinigen versteht. Näheres ertheilt Frau Kast, Waldstr. 29 im 2. Stod.

C. Ein ordentliches Mädchen, welches der guten Küche vorstehen kann und etwas Hausarbeit besorgt, findet auf Weihnachten gute Stelle. Hoher Lohn wird zugesichert. Näheres bei Frau Kast, Waldstraße 29.

C. Zu einer Dame wird ein braves Mädchen gesucht, welches kochen kann, das Zimmer reinigen versteht u. Zeugnisse besitzt. Hoher Lohn wird zugesichert. Eintritt auf's Ziel. Näheres durch Frau Kast, Waldstraße 29, 2. Stod.

B. Köchinnen, Zimmermädchen, Mädchen, welche bürgerlich kochen und der Hausarbeit vorstehen können, Kinder- und Küchenmädchen finden gute Stellen auf Weihnachten durch Frau Verdon, Bürgerstraße 19 im 2. Stod rechts.

U. Sch. Dienstpersonal aller Art findet sofort und auf Weihnachten Stellen hier und auswärts durch Urban Schmitt, Haupt-Centralbüro, Erbprinzenstraße 3, 2. Stod.

Dienst-Gesuche.

Mehrere gut empfohlene, fleißige Dienstmädchen suchen sogleich und auf's Ziel passende Stellen. Näheres Herrenstraße 40 im Laden.

* Ein Mädchen aus guter Familie, welches kochen kann und sich willig allen häuslichen Arbeiten unterzieht, sucht sogleich oder auf's Ziel Stelle. Näheres Schillerstraße 11 im Laden.

* Ein junges, fleißiges Mädchen sucht bei einer ordnungsliebenden Familie auf Weihnachten Stelle zu Kindern. Näheres zu erfragen Steinstraße 4 im 4. Stod.

C. Ein fleißiges Mädchen, welches selbstständig kochen kann und Hausarbeit besorgt, sowie ein jüngeres Mädchen, welches willig alle Arbeit besorgt und etwas nähen und bügeln kann, suchen sogleich oder auf Weihnachten Stellen durch Frau Kast, Waldstraße 29 im 2. Stod.

C. Ein tüchtiges, zuverlässiges Mädchen, welches selbstständig gut kochen kann und Zimmerarbeit versteht, sucht auf Weihnachten Stelle. Näheres bei Frau Kast, Waldstraße 29 im 2. Stod.

2560 000 Mt. Kapital- } Gelder auf I. Hypothek
330 000 Mt. Privat- } bis 60 %
der Schätzung zu billigstem Zins auszuleihen. Näheres durch Urban Schmitt, Hypothekengeschäft, Erbprinzenstraße 3.

6000—8000 M. können sofort innerhalb der Stadt ausgeliehen werden. Offerten unter Nr. 1256 wolle man im Kontor des Tagblattes niederlegen.

20 000 Mark

werden auf II. Hypothek eines hiesigen bestgelegenen Hauses auf 1. Januar 1890 oder später gesucht. Offerten unter Nr. 1258 an das Kontor des Tagblattes erbeten.

Betheiligungs-Gesuch.

Ein erfahrener Kaufmann würde sich an einem bestehenden guten Geschäft oder sonst solchen Unternehmen mit vorerst M. 10 000 beteiligen. Sicherstellung des Kapitals erwünscht. Gest. Offerten mit näheren Details unter Nr. 1254 nimmt das Kontor des Tagblattes entgegen. 3.1.

Verkäuferin-Gesuch.

Eine tüchtige Verkäuferin, welche im Besitze guter Zeugnisse ist, findet dauernde Stellung: Kaiserstraße 133, Laden.

Stadtreisender,
mit den hiesigen Verhältnisse bekannt und mit guten Empfehlungen, wird zu engagieren gesucht. Offerten sind unter Nr. 1259 an das Kontor des Tagblattes erbeten. 3.1.

Eine tüchtige Büglerin
wird sofort gesucht.
Dampfwaschanstalt
von **August Wörner, Bulach.**

Restaurationsköchin.
* Eine jüngere Köchin kann sofort eintreten: Erbprinzenstraße 30.

Dienstpersonal
für Hotels und Restaurants findet und sucht Stellen durch **R. Brätsch, Haupt-Platzierungs-Bureau, Karl-Friedrichstraße 3.**

Dienstpersonal,
tüchtiges, placirt und vermittelt sofort und auf's Ziel das Stellenvermittlungsbureau von Frau **Haisl, Durlacherstraße 37.** Ebenfalls können Mädchen billig wohnen.

Kellnerin,
eine tüchtige, findet sofort Stelle bei **Paul Seber, Spitalstraße 49.** 2.1.

Kellnerin,
eine tüchtige, findet sofort eine gute Stelle durch Frau **Haisl, Durlacherstraße 37.**

B. Kellnerinnen
8 feinere
finden in Restaurants I. Ranges bei hohem Verdienst per sofort Stellen durch **R. Brätsch, Haupt-Platzierungs-Bureau, Karl-Friedrichstraße 3.**

Lehrmädchen-Gesuch.
* Ein anständiges Mädchen, welches das Bügeln gründlich erlernen will, kann sofort eintreten bei Frau **M. Ohnimus, Amalienstraße 20 im 2. Stod.**

Fuhrknecht-Gesuch.
* Ein junger, solider, stabiltüchtiger Knecht kann sofort eintreten bei **J. Schmidt, Holz- und Kohlenhandlung, Waldhornstraße 45.**

Fuhrknecht-Gesuch.
* Ein tüchtiger Fuhrknecht wird sofort gesucht: Luisenstraße 45.

Hausbursche-Gesuch.
* Ein solider, zuverlässiger Hausbursche, welcher womöglich etwas schreiben kann, wird zum sofortigen Eintritt in dauernde Stellung gesucht.
Karl Gustav Hauss, Cigarrenfabrik, Karl-Wilhelmstraße.

Laufdiener-Gesuch.
2.1. Eine reinliche, alleinstehende Person sucht für einige Stunden des Tages Beschäftigung. Zu erfragen **Linkenheimerstraße 5 im Hinterhaus.**

Beschäftigungs-Gesuch.
* Eine junge, fleißige Frau empfiehlt sich im Waschen und Bügeln. Zu erfragen **Waldhornstraße 37 im 3. Stod.**

Bettcouverten
werden nach neuen Zeichnungen schön und billig abgenäht bei
Frau L. Gartner,
2 Bürgerstraße 2, 2. Stod, nächst der Erbprinzenstraße.

Stickerien:
Namen aller Art in Taschentücher, Weißzeug (Vorzeichnungen), in Gold, Silber, sowie alle feineren Stickerarbeiten werden unter Versicherung schöner, guter Arbeit und reeller, billiger Bedienung angefertigt: **Lammstraße 3, drei Stiegen hoch.**

Empfehlung.
Der Unterzeichnete empfiehlt sich im Ofenputzen und Herdausmauern bei schneller Bedienung und billiger Berechnung.
Ludwig Hilss,
Rüppurrerstraße 38, 4. Stod.

Verloren.
* Ein roth gefütterter, brauner **Glacehandschuh** (rechter) wurde am Freitag verloren. Gefällige Abgabe: **Schützenstraße 4 im 3. Stod.**

Gefunden
wurde in der Kaiserstraße ein **Frauenrock.** Gegen Einrückungsgebühr abzugeben: **Kaiserstraße 187 im Hinterhaus.**

Cigarrengeschäft,
ein hiesiges, altes, sehr gut gebendes, in bester Geschäftslage, ist Krankheits halber sofort unter günstigen Bedingungen zu verkaufen. Das Geschäft bietet sehr gute Existenz. Offerten werden unter Nr. 1260 durch das Kontor des Tagblattes befördert.

Gelegenheitskauf.
3.1. Ein **neues Pianino,** hochfein ausgestattet, großer Ton, neueste Construction, anstatt 850 Mk. zu 700 Mk. netto, ein dito, einfacher ausgestattet, anstatt 700 Mk. zu 580 Mk. netto, ein dito zu 450 Mk. netto. Vor Ankauf anderer Instrumente bitte diese außerordentlich preiswerthen Instrumente aus bewährter Fabrik zu prüfen. Langjährige Garantie.
O. Laffert's Nachf. (Hugo Kuntz),
Pianohandlung, Kaiserstraße 114.

Billigst zu verkaufen:
1 **Ganteuil** in amerikanischem Nußholz mit blauem Blüschbezug,
1 **Polsterstuhl** in amerikanischem Nußholz mit Blüschbezug,
1 **Polsterstuhl** in Eichen gewickelt mit oliv Blüschbezug,
1 **Polsterstuhl** in Eichen gewickelt mit oliv Blüschbezug,
1 **Polsterstuhl** in Nußholz gewickelt, mit oliv Blüschbezug. 4.1.
2 **Stagères** in Eichen gewickelt.
Sämmtliche Möbel sind neu, in elegantester Ausführung, und werden äußerst billig verkauft durch das **Auktionsgeschäft von S. Hirschmann, Säbingerstraße 29.**

Zu verkaufen.
* Ein gutes **Tafelklavier** und ein sehr guter **Contrabaß** sind preiswürdig zu verkaufen. Näheres **Belfortstraße 15 im 3. Stod.**

* Eine **Feuerspritze** und noch andere **Spielsachen** für Knaben, als Weihnachtsgeschenke passend, sind billig zu verkaufen: **Bürgerstraße 3 im Hinterhaus.**

* 2.1. Ein noch gut erhaltenes **Tafelklavier** ist billig zu verkaufen: **Luisenstraße 64 im 3. Stod** des Hinterhauses.

* 2.1. Ein **Legikon** von **Weyer,** noch wie neu und vollständig, sowie verschiedene **Bücher** sind billig zu verkaufen: **Hirschstraße 10, 3 Treppen hoch.**

Zu kaufen gesucht.
* Es wird ein noch guter, gebrauchter **Ständer,** welcher sich zu einem **Kraut- oder Fleischständer** eignet, zu kaufen gesucht. Näheres **Amalienstraße 55.**

* Ein möglichst neuer **Sattel** und **Reiszeug** für ein **Offiziers-Pferd** wird zu kaufen gesucht. Gest. Offerten mit Preisangabe unter Nr. 1251 sind im Kontor des Tagblattes niederzulegen.

Schaukelpferd,
ein gebrauchtes, gut erhaltenes, wird zu kaufen gesucht. Gefällige Offerten sind **Kreuzstraße 17 im Laden** abzugeben.

Beste Bezahlung
für getragene **Winter-Überzieher, Herren- und Frauenkleider, Mäntel, Uniformen, Stiefel, altes Gold, Silberborten, Stickerien und Waffen.** **D. Ettlinger, Durlacherstr. 30.**

Die Allerhöchsten Preise
für gebrauchte **Betten** und **Möbel** zahlt
Gottfried Fuller,
3.1. **Durlacherstraße 54.**

Wirthschaft zu verpachten.
3.1. In guter Lage ist eine kleinere **Wirthschaft,** elegant eingerichtet, an solvente, tüchtige junge Leute zu vermieten. Offerten unter Nr. 1257 an das Kontor des Tagblattes zu richten.

Theater-Platz. 3.1.
Ein Viertel- oder halber **Platz** in guter **Parterre-Loge** wird von feiner Familie auf **Neujahr** zu abonniren gesucht. Gefällige Offerten von tit. **Logen-Unternehmern** bitte im Kontor des Tagblattes unter Nr. 1253 abgeben zu wollen.

Tanzstunde.
Noch mehrere anständige Damen können in einem anständigen Verein die **Tanzstunde** mitmachen. Damen, welche das Tanzen erlernen wollen, haben eine kleine Vergütung zu zahlen, andere sind dagegen frei. Man wolle die Adresse unter **K. M. Bürgerstraße 11, 3. Stod,** einleiden. Saal im **Bahnhof-Stadtheil.**

Badenia-Sect
von **Euler & Blauenhorn,**
Großh. Hoflieferanten,
unterhält stets größeres Lager zu **Originalpreisen**
der Vertreter für **Karlsruhe**
F. Bausback,
6.1. **Kaiserstraße 134.**

Orangen
per Stück 6 und 8 Pfg. empfiehlt
Gerhard Laspe,
Kaiserstr. 54, früher am kath. Kirchenplatz.

Almeria-Trauben
per Pfund 1 Mark
empfiehlt in frischer Zusendung
Gerhard Laspe,
Kaiserstr. 54, früher am kath. Kirchenplatz.

Rechten Palästinaer
Orangen-Blüthenhonig
feinsten **Aromas** empfiehlt
K. Münzinger,
Waldstraße 17.

Alle zur
Weihnachtsbäckerei
nötigen Artikel empfiehlt in feinsten Qualität und zu billigsten
Michael Hirsch,
Kreuzstraße 3.

Zur
Weihnachtsbäckerei
verwenden sparsame Hausfrauen
holländische
Süßrahm-Cafel-Margarine
(vollständiger Ersatz für frische Butter);
in der Küche zum Braten, Schmelzen
verwende man
holländische
Süßrahm-Schmalz-Margarine
(voller Ersatz für ausgelottene Butter),
garantirt reines Speisefett,
garantirt reines Schweineschmalz.
Fabriklager bei
Carl Lindörfer & Cie.,
Steinstraße 25,
Niederlage bei
Frau Emilie Hilss,
8.1. **Kaiserstraße 211.**



Frische Schellfische, Cabelljau, Sechte, Zander, Seezungen, Blaufelchen, Silberfelchen
empfehlen

L. Sturm,
gegenüber der Infanteriecaserne.

Frisch eingetroffene
holl. Schellfische, Blaufelchen
Stück 75 Pfennig empfiehlt
Michael Hirsch,
Kreuzstraße 3.



Neue Fischhalle,
Kaiserstraße 177.
Täglich frisch gewässerte **Stoßfische**
(Tittlinge) per Pfd. 25 Pfg.,
prima holl. **Schellfische** per Pfd. 30 Pfg.,
Cabelljau, Schollen, Zander, Sechte, Seezungen
empfehlen
J. Klasterer.

18 Douglasstraße 18,
Ecke der Kaiserstraße.
Empfehle

frisch vom Stock geschnittene
span. Tafeltrauben,
zuckersüße, Feine Ameriatrauben,
sowie

span. Mandarinen.

M. Kistner'sche Früchtenhandlung.

**Brühwürstchen,
Frankfurter Bratwürste,
Bertheimer
Wurstwaaren**

frisch eingetroffen empfiehlt

Braunschweig. Wurstfabrik,
Amalienstraße 51.

18 Douglasstraße 18,
3.1. Ecke der Kaiserstraße.
Empfehle

**franz. Kopfsalat,
Esparsettes, Chicoré,
franz. Blumenkohl,
franz. Rosenkohl,
Endives de Belgique,
Romaines,
Célerie Anglais,
Artischocken,
Cardon.**

M. Kistner'sche Früchtehandlung.

Fächer.

Neuhelten in großer
Auswahl zu sehr billigen
Preisen.

Julius Strauss.

Odeurs

in den verschiedensten Wohlgerüchen, einzeln sowie
in eleganter Ausstattung zu 2, 3 und mehr Gläsern
fortirt, die sich besonders zu Weihnachtsgaben eignen,
empfiehlt billigt

Ad. Kiefer,
Kaiserstraße 92.

Zerstäuber

zum Parfümiren der Zimmer
2.1. empfiehlt

Ad. Kiefer,
Kaiserstraße 92.

Eugen Dahlemann,

3.1. W. Finckh's Nachf.,
Ecke der Kaiser- und Herrenstraße 19.
Für Weihnachten empfehle:

**Reise-Artikel,
Jagd-Artikel,
feine Lederwaaren,
Portemonnaies,
Cigarren-Etui's,
Reise-Decken,
Gummi-Röcke,
Gummi-Wäsche,
Gummi-Schuhe,
Regenschirme,
Spazierstöcke,
Hosenträger,
Samaschen,
Feldflaschen,
Messerwaaren,
Weerschamwaaren,
Feuerzeuge,
Toilette-Artikel,
Handschuhe,
Neuhelten
in
Cravatten.**

Tricotkleidchen u. Anzüge

wegen Aufgabe des Artikels empfiehlt
zum Selbstkostenpreis

Paul Roder,
4.1. Kaiserstraße 82 a.

Fächer

für Gesellschaft, Theater und Ball, in schöner
Auswahl, und werden sehr billig abgegeben
bei

Ad. Kiefer,
2.1. Kaiserstraße 92.

Billigste Bezugsquelle für sämtliche
Toiletteartikel.

G. Puder, Lammstraße 4.

**Inventur - Ausverkauf.
Einreihler,**

reizende neue Muster, in großen Sor-
timents zu **staunend billigen Preisen**
bei 5.1.

**A. Landsmann,
W. Pfeifer's Nachfg.,**
Kaiserstraße 201, nächst der Waldstraße.

Weihnachts-Geschenk!

Wm. Költz,

6.1. Kaiserstrasse 147,

**Grosses Lager
fertiger Schuhwaaren,**

empfehlen
als nützliche

Weihnachts-Geschenke:

Damen-Zug und Knopfstiefel
in allen Ledersorten,

Damen-Tuch-Stiefel
mit und ohne Pelzfutter,

Damen-Stiefel,
Doppelsonnen und wasserdicht

Damen-Filz-Stiefel,
zum Schnüren, Knöpfen und mit Zug,

Damen-Filz-Schuhe,
einfachster und feinsten Art,

Herren-Stiefeletten
in nur ganz feinem Kalbleder,
1 und 2 Sohlen,

Herren-Filz-Stiefel u. Schuhe,

**Knaben-Zug- u. Schnür-Stiefel,
Mädchen-Stiefel**
zum Knöpfen, Schnüren und mit Zug,

Kinder-Stiefel
von den billigsten bis zu den feinsten
Sorten,

Gummi-Schuhe,
für Herren, Damen und Kinder,

Ball- und Salon-Schuhe
in Atlas und Leder.

Grösste Auswahl.

Billigste Preise.

Elegante, gut passende
und vorzüglich gearbeitete Waare.

Umtausch

nach Weihnachten gerne gestattet.

Normal-Stiefel,
wärmste Fußbekleidung,
empfehle für Herren und Damen.
E. Dahlemann,
3.1. W. Finckh's Nachf.,
Ecke der Kaiser- und Herrenstraße 19.

Gefütterte
Tricot-Handschuhe
für Damen und Herren
das Paar 30 Pfg.,
das Duzend 3 Mark,
in großer Auswahl.
Julius Strauss.

Jagdwesten
3.1. in großer Auswahl bei
E. Dahlemann,
W. Finckh's Nachf.,
Ecke der Kaiser- und Herrenstraße 19.

Pferde-Ausstellung
Kaiser Wilhelm-Passage,
Laden Nr. 18.
Reichhaltigste Auswahl in Schattel-,
Holz- und Fellpferden aller Art in der
Preisloge von 40 Pfg. an. 5.1.

Tricotagen
in
Baumwolle, Halb-
wolle, Wolle und
Seide.

Paul Roder,
Kaiserstrasse 82 a,
empfiehlt sein grosses Lager in

Taschentücher
in
Baumwolle, Leinen
und Seide.

**fertiger Herren-, Damen- und
Kinder-Wäsche.** 4.1.

Kragen,
Manschetten,
Cravatten, Nadeln
und Hosenträger.

Auf Lager trübgewordene
Wäsche wird zum Selbst-
kostenpreis abgegeben.

Hemden nach Maass
in vorzüglichem Schnitt,
neuesten Einsätzen
und billigen Preisen.

Zum Hohenstaufen.
Dienstag den 9. Dezember
Grosses Concert
der Hamburger Variété-Truppe Norddeutsche Singvögel-Gesellschaft
I. Rang C. Gärtner.
Anfang 7 1/2 Uhr. Eintritt frei.

Als Gratis-Beilage zum heutigen Tagblatt geben wir unsern Abonnenten einen
„Führer durch das Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetz. Zusammenstellung der für Arbeitgeber und Versicherte
wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes. Von einem bairischen Sachkundigen bearbeitet.“
Beim Heften wäre zu beachten, daß der Streifen mit den Seitenzahlen 9 bis 16 abzuschneiden und in die Mitte des ganzen Bogens, sobald dieser
gefalzt, einzulegen ist.

Druck und Verlag der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung, redigirt unter Verantwortlichkeit von Max Müller in Karlsruhe.

Als passende Weihnachtsgeschenke
empfehle ich mein Lager in Polstermöbeln, Reise-
artikeln, Lederwaaren und sämmtlichen in diese
Branche einschlagenden Artikel.
Ebenso halte ich mich zum Montiren von
Stickereten u. dgl., sowie zur Fertigung sämmt-
licher Reparaturen empfohlen und sichere bei billi-
ger Berechnung rasche und pünktliche Bedienung zu.
Friedrich Guthörle, Tapezier,
2.1. Kreuzstraße 26.

Puppen-Ausstellung
Kaiser Wilhelm-Passage,
Laden Nr. 24.
Großartigste Ausstellung und Auswahl
von den einfachsten bis zu den feinsten
Puppen aller Art in der Preisloge
von 50 Pfg. an. 5.1.

Zu Weihnachtsgeschenken
empfiehlt:
Spinnräder,
Sarnhaspel,
Sticktrommeln,
Nähkissen,
Stopfeier 2c.
Friedrich Weber,
207 Kaiserstraße 207.

Ausverkauf
von Schreibmappen, Musikmappen,
Photographie- und Schreibalben.
Ferner passende Weihnachts-
Geschenke, als: Gesang- u. Gebet-
bücher, Bilderbücher und diverse
Schreibmaterialien.
L. Mayer, Buchbinder,
Birkel 30. 4.1.

Auf dem Krautmarkt
ist noch einige Tage Silberkraut zu haben, wozu
Liebbhaber herzlich eingeladen werden.

3.2. 
Kaiser-Panorama,
Kaiserstraße 99,
Eintrittspreis 30 Pf., Kinder 20 Pf.
Abonnements 5 Reisen 1 Mt.
Vom 7. bis mit 13. Dezember
Bayern.
I. C.clus.

Großherzogliches Hoftheater.
Dienstag den 9. Dez. IV. Quartal. 135.
Abonnem.-Vorstellung. **Der Unterstaats-
sekretär.** Lustspiel in vier Akten von Adolf
Wilbrandt. Anfang 1/2 7 Uhr. Ende gegen
1/2 10 Uhr.
Mittwoch den 10. Dez. Theater in Baden.
9. Abonnements-Vorstellung. **Aida.** Große
Oper in vier Akten von Verdi. Text von An-
tonio Ghislanzoni. Für die deutsche Bühne
bearbeitet von Julius Schanz. Anfang 6 Uhr.
Donnerstag den 11. Dezbr. IV. Quartal.
136. Abonnements-Vorstellung. Zum ersten
Male: **Ein Tropfen Gift.** Schauspiel
in vier Akten von Oskar Blumenthal. An-
fang halb 7 Uhr.

- Standesbuchs-Auszüge.**
- Eheaufgebote:**
- 6. Dez. Karl Schwann von Bonndorf, Schmied hier,
mit Friederike Theilacker von hier.
 - 6. „ Gustav Schenk von Baden, Schlosser hier, mit
Maria Bernhard von Hügelheim.
 - 8. „ Friedrich Karber von Itterbach, Magazintler
hier, mit Ida Heitzmann von Büchig.
 - 8. „ August Karber von Itterbach, Schlosser hier,
mit Pauline Klein von Stuttgart.
 - 8. „ Simon Vredt von Neudorf, Korbflechter hier,
mit Alina Bimmeler von hier.
 - 8. „ Gottfried Klein von Merchingen, Wagenwärter
hier, mit Karoline Mayer Wittwe von
Erlenbrunn.
- Geburten:**
- 3. Dez. Emma, Vater Karl Weiler, Glaser.
 - 3. „ Magdalena Walburga, Vater Jakob Weber,
Schreiner.
 - 3. „ Elsa, Vater Christian Zimmerle, Schreiner.
 - 5. „ Klara Walburga Josefa, Vater Karl Heibelberger,
Bädermeister.
 - 5. „ Karl Josef, Vater Josef Schöntz, Wirth und
Wegger.
 - 6. „ Raphael, Vater Moriz Strauß, Kaufmann.
 - 6. „ Julius, Vater Abraham Marx, Bankier.
 - 6. „ Maria Anna, Vater Konstantin Bercher, Schuh-
mann.
 - 6. „ Eugen Richard, Vater Reinhold Stöcker, Eisen-
bahnschaffner.
 - 6. „ Leopold Christian, Vater Christian Beck, Kadler.
 - 7. „ Friz Otto, Vater Max Hummel, Architekt.
 - 7. „ Hermann, Vater Hermann Scharfenberger, Buch-
binder.
- Todesfälle:**
- 6. Dez. Amalie, alt 8 Jahre, Vater Ludwig Rain,
Schreiner.
 - 6. „ Hermann, alt 7 Jahre, Vater Frdr. Zwenzinger
Gastwirth.
 - 6. „ Gottlieb Strubach, Schleifer, ein Ehemann, a.
62 Jahre.
 - 6. „ Albertine Zürcher, alt 62 Jahre, Wittve des
Fabrikanten Johann Zürcher.
 - 7. „ Adolf, alt 1 Jahr 9 Monate, Vater † Emil
Buhl, Central-Assistent.
 - 7. „ Justine Morikopf, ledig, alt 19 Jahre.
 - 7. „ Heinrich, alt 3 Monate 2 Tage, Vater Wiltz,
Lang, Bremser.
 - 7. „ Karl, alt 1 Jahr 1 Monat 24 Tage, Vater
Albert Wefermann, Schlosser.

1) b. h. bereits eine Invalidenrente beziehen oder noch zu beziehen sind, das für ihren Beschäftigungsort festgelegten Lohngesetz gleichberechtigt zu werden.

weit erwerbsfähig sind, daß sie nicht mehr im Stande sind, ihren Lebensunterhalt durch eigene Arbeit zu verdienen.

2) b. h. bereits eine Invalidenrente beziehen oder noch zu beziehen sind, das für ihren Beschäftigungsort festgelegten Lohngesetz gleichberechtigt zu werden.

3) b. h. bereits eine Invalidenrente beziehen oder noch zu beziehen sind, das für ihren Beschäftigungsort festgelegten Lohngesetz gleichberechtigt zu werden.

4) b. h. bereits eine Invalidenrente beziehen oder noch zu beziehen sind, das für ihren Beschäftigungsort festgelegten Lohngesetz gleichberechtigt zu werden.

5) b. h. bereits eine Invalidenrente beziehen oder noch zu beziehen sind, das für ihren Beschäftigungsort festgelegten Lohngesetz gleichberechtigt zu werden.

6) b. h. bereits eine Invalidenrente beziehen oder noch zu beziehen sind, das für ihren Beschäftigungsort festgelegten Lohngesetz gleichberechtigt zu werden.

7) b. h. bereits eine Invalidenrente beziehen oder noch zu beziehen sind, das für ihren Beschäftigungsort festgelegten Lohngesetz gleichberechtigt zu werden.

8) b. h. bereits eine Invalidenrente beziehen oder noch zu beziehen sind, das für ihren Beschäftigungsort festgelegten Lohngesetz gleichberechtigt zu werden.

9) b. h. bereits eine Invalidenrente beziehen oder noch zu beziehen sind, das für ihren Beschäftigungsort festgelegten Lohngesetz gleichberechtigt zu werden.

10) b. h. bereits eine Invalidenrente beziehen oder noch zu beziehen sind, das für ihren Beschäftigungsort festgelegten Lohngesetz gleichberechtigt zu werden.

11) b. h. bereits eine Invalidenrente beziehen oder noch zu beziehen sind, das für ihren Beschäftigungsort festgelegten Lohngesetz gleichberechtigt zu werden.

12) b. h. bereits eine Invalidenrente beziehen oder noch zu beziehen sind, das für ihren Beschäftigungsort festgelegten Lohngesetz gleichberechtigt zu werden.

13) b. h. bereits eine Invalidenrente beziehen oder noch zu beziehen sind, das für ihren Beschäftigungsort festgelegten Lohngesetz gleichberechtigt zu werden.

14) b. h. bereits eine Invalidenrente beziehen oder noch zu beziehen sind, das für ihren Beschäftigungsort festgelegten Lohngesetz gleichberechtigt zu werden.

15) b. h. bereits eine Invalidenrente beziehen oder noch zu beziehen sind, das für ihren Beschäftigungsort festgelegten Lohngesetz gleichberechtigt zu werden.

16) b. h. bereits eine Invalidenrente beziehen oder noch zu beziehen sind, das für ihren Beschäftigungsort festgelegten Lohngesetz gleichberechtigt zu werden.

17) b. h. bereits eine Invalidenrente beziehen oder noch zu beziehen sind, das für ihren Beschäftigungsort festgelegten Lohngesetz gleichberechtigt zu werden.

18) b. h. bereits eine Invalidenrente beziehen oder noch zu beziehen sind, das für ihren Beschäftigungsort festgelegten Lohngesetz gleichberechtigt zu werden.

19) b. h. bereits eine Invalidenrente beziehen oder noch zu beziehen sind, das für ihren Beschäftigungsort festgelegten Lohngesetz gleichberechtigt zu werden.

20) b. h. bereits eine Invalidenrente beziehen oder noch zu beziehen sind, das für ihren Beschäftigungsort festgelegten Lohngesetz gleichberechtigt zu werden.

21) b. h. bereits eine Invalidenrente beziehen oder noch zu beziehen sind, das für ihren Beschäftigungsort festgelegten Lohngesetz gleichberechtigt zu werden.

22) b. h. bereits eine Invalidenrente beziehen oder noch zu beziehen sind, das für ihren Beschäftigungsort festgelegten Lohngesetz gleichberechtigt zu werden.

23) b. h. bereits eine Invalidenrente beziehen oder noch zu beziehen sind, das für ihren Beschäftigungsort festgelegten Lohngesetz gleichberechtigt zu werden.

24) b. h. bereits eine Invalidenrente beziehen oder noch zu beziehen sind, das für ihren Beschäftigungsort festgelegten Lohngesetz gleichberechtigt zu werden.

25) b. h. bereits eine Invalidenrente beziehen oder noch zu beziehen sind, das für ihren Beschäftigungsort festgelegten Lohngesetz gleichberechtigt zu werden.

26) b. h. bereits eine Invalidenrente beziehen oder noch zu beziehen sind, das für ihren Beschäftigungsort festgelegten Lohngesetz gleichberechtigt zu werden.

27) b. h. bereits eine Invalidenrente beziehen oder noch zu beziehen sind, das für ihren Beschäftigungsort festgelegten Lohngesetz gleichberechtigt zu werden.

28) b. h. bereits eine Invalidenrente beziehen oder noch zu beziehen sind, das für ihren Beschäftigungsort festgelegten Lohngesetz gleichberechtigt zu werden.

29) b. h. bereits eine Invalidenrente beziehen oder noch zu beziehen sind, das für ihren Beschäftigungsort festgelegten Lohngesetz gleichberechtigt zu werden.

30) b. h. bereits eine Invalidenrente beziehen oder noch zu beziehen sind, das für ihren Beschäftigungsort festgelegten Lohngesetz gleichberechtigt zu werden.

Personen unter 15 Jahre alt, wenn sie im Falle des Todes einer verheirateten Person, solange die Witwe noch nicht 15 Jahre alt ist; die hinterlassenen ehegatten sind berechtigt, einen oder mehrere der hinterlassenen Erben zu vertreten.

2. Zinsen über, falls eine solche nicht vorhanden ist, die hinterlassenen Erben zu vertreten.

3. Zinsen über, falls eine solche nicht vorhanden ist, die hinterlassenen Erben zu vertreten.

4. Zinsen über, falls eine solche nicht vorhanden ist, die hinterlassenen Erben zu vertreten.

5. Zinsen über, falls eine solche nicht vorhanden ist, die hinterlassenen Erben zu vertreten.

6. Zinsen über, falls eine solche nicht vorhanden ist, die hinterlassenen Erben zu vertreten.

7. Zinsen über, falls eine solche nicht vorhanden ist, die hinterlassenen Erben zu vertreten.

8. Zinsen über, falls eine solche nicht vorhanden ist, die hinterlassenen Erben zu vertreten.

9. Zinsen über, falls eine solche nicht vorhanden ist, die hinterlassenen Erben zu vertreten.

10. Zinsen über, falls eine solche nicht vorhanden ist, die hinterlassenen Erben zu vertreten.

11. Zinsen über, falls eine solche nicht vorhanden ist, die hinterlassenen Erben zu vertreten.

12. Zinsen über, falls eine solche nicht vorhanden ist, die hinterlassenen Erben zu vertreten.

13. Zinsen über, falls eine solche nicht vorhanden ist, die hinterlassenen Erben zu vertreten.

14. Zinsen über, falls eine solche nicht vorhanden ist, die hinterlassenen Erben zu vertreten.

15. Zinsen über, falls eine solche nicht vorhanden ist, die hinterlassenen Erben zu vertreten.

16. Zinsen über, falls eine solche nicht vorhanden ist, die hinterlassenen Erben zu vertreten.

17. Zinsen über, falls eine solche nicht vorhanden ist, die hinterlassenen Erben zu vertreten.

18. Zinsen über, falls eine solche nicht vorhanden ist, die hinterlassenen Erben zu vertreten.

19. Zinsen über, falls eine solche nicht vorhanden ist, die hinterlassenen Erben zu vertreten.

20. Zinsen über, falls eine solche nicht vorhanden ist, die hinterlassenen Erben zu vertreten.

21. Zinsen über, falls eine solche nicht vorhanden ist, die hinterlassenen Erben zu vertreten.

22. Zinsen über, falls eine solche nicht vorhanden ist, die hinterlassenen Erben zu vertreten.

23. Zinsen über, falls eine solche nicht vorhanden ist, die hinterlassenen Erben zu vertreten.

24. Zinsen über, falls eine solche nicht vorhanden ist, die hinterlassenen Erben zu vertreten.

25. Zinsen über, falls eine solche nicht vorhanden ist, die hinterlassenen Erben zu vertreten.

26. Zinsen über, falls eine solche nicht vorhanden ist, die hinterlassenen Erben zu vertreten.

27. Zinsen über, falls eine solche nicht vorhanden ist, die hinterlassenen Erben zu vertreten.

28. Zinsen über, falls eine solche nicht vorhanden ist, die hinterlassenen Erben zu vertreten.

29. Zinsen über, falls eine solche nicht vorhanden ist, die hinterlassenen Erben zu vertreten.

30. Zinsen über, falls eine solche nicht vorhanden ist, die hinterlassenen Erben zu vertreten.

beschäftigten Personen, also Handlungsbevollmächtigte, Prokuristen, Buchhalter, Kassierer, Handlungsreisende, Kommiss und Verkäuferinnen. —

d. Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge (Seeleute) und von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt, also solche Personen, welche als Schiffer, Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft zur Schiffsbesatzung gehören.

Von dem Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetz wird hiernach die arbeitende Bevölkerung sämtlicher Berufs-zweige erfasst, und werden alle Personen, welche als Arbeiter oder als untergeordnete Betriebsbeamte ihre Arbeitskraft gegen Lohn für Andere verwerthen, dem Versicherungszwange unterworfen. Die Versicherungspflicht (und -Berechtigung) erstreckt sich nicht nur auf die Inländer, sondern auch auf die im Inlande beschäftigten Ausländer. Es fallen daher sowohl die in der Landwirtschaft, der Industrie und dem Handel, wie die in der Hauswirtschaft, im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, für kirchliche und Schulzwecke z. als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten, Betriebsbeamte, Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlinge Beschäftigten unter das Gesetz, sofern die obigen Voraussetzungen zutreffen.

Die bei Reichs-, Staats-, Kommunalbehörden, sowie die in den Büros der Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Auktionatoren, Berufsgenossenschaften u. s. w. beschäftigten Schreiber, Kanzlisten, Kassenboten, Kanzleidner, Polizeidiener, Gemeindediener, Nachtwächter, Flurhüter und ähnliche Angestellte, welche mit den Arbeitern u. s. w. auf gleicher oder doch annähernd gleicher Stufe stehen, sind als „Gehilfen“ zu versichern, sofern dieselben nicht als Reichs- oder Staatsbeamte oder als pensionsberechtigten Kommunalbeamte anzusehen sind.

Diejenigen Personen, welche berufsmäßig einzelne persönliche Dienstleistungen bei wechselnden Arbeitgebern übernehmen,

Dieser Anspruch kann aber in allen diesen Fällen nur erhoben werden, wenn für die versicherte Person 5 X 47 = 235 Wochenbeiträge geleistet sind und wenn die Berechtigten noch nicht in den Genuss ihrer Renten gelangt waren.

d. Krankenfürsorge.

Die Versicherungsanstalt ist befugt, für einen erkrankten, der Krankenfürsorge nicht unterliegenden Versicherten das Heilverfahren (freie ärztliche Behandlung, Arznei, Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel) zu übernehmen, sofern als Folge der Krankheit Invaldität zu befürchten ist. Einen Anspruch auf diese Leistung haben die Versicherten nicht.

XI. Wie werden die Ansprüche der Versicherten geltend gemacht?

Wer einen Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente geltend machen will, hat solchen bei dem Bezirksamt seines Wohnortes anzumelden.

Der Anmeldung ist anzuschließen die Quittungskarte, die beim Umtausch der Quittungskarten erhaltenen Bescheinigungen (siehe Ziffer VI), die etwaigen sonstigen Bescheinigungen wegen Verminderung der Wartezeit, und ein ärztliches Zeugnis, in welchem die Invaldität bescheinigt wird.

Das Bezirksamt theilt diesen Antrag der Versicherungsanstalt mit, welche über den Anspruch in erster Instanz entscheidet und dem Versicherten den Bescheid schriftlich eröffnet. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der Versicherte binnen vier Wochen nach Zustellung derselben die Berufung an das Schiedsgericht (für Baden besteht zur Zeit nur ein Schiedsgericht mit dem Sitz in Karlsruhe) einlegen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird dem Versicherten zugestellt; gegen diese findet binnen vier Wochen nach Zustellung die Revision bei dem Reichs-Versicherungsamt in Berlin statt.

Das gleiche Verfahren findet bei dem Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen statt, nur ist dieser Anspruch nicht bei dem Bezirksamte, sondern bei dem Vorstand der Versicherungsanstalt Baden in Karlsruhe geltend zu machen.

in Lohnklasse I	92 Wochenbeiträge	576
II	576	576
III	416	416
IV	805	805
Zusammen: 1889		
für Krankheits-	II	50
1939		
von diesen in die vier verschiedenen Lohnklassen fallenden		
1939 Wochenbeiträge müssen die 1410 bis 1939 in Anspruch		
gebracht werden. Hiernach kommen in Betracht:		
805 Wochenbeiträge von Lohnklasse IV		
1410		
II		
III		
IV		
189		
1410		
; die weitere in Lohnklasse II		
und I entrichteten Beiträge bleiben unberücksichtigt. Die		
Rente berechnet sich also in diesem Falle folgendermaßen:		
I. der feste Beitragszuschuß		
2. 805 Beitragswochen in Lohnklasse IV	an je 10 % =	80 " 50 "
3. 416 Beitragswochen in Lohnklasse III	an je 8 % =	33 " 28 "
4. 189 Beitragswochen in Lohnklasse II	an je 6 % =	11 " 34 "
Die Altersrente beträgt mithin	175 " 12 %	
a. Hiñderstattung von Beiträgen		
Die Hiñderstattung der Rente der geleisteten Beiträge		
können verlangen:		
I. verheiratete Person (z. B. Dienstverdiener),		
welche sich verheiratet,		
Der Anspruch muß binnen 3 Monaten nach der Ver-		
heiratung erhoben werden.		
2. Zinsen über, falls eine solche nicht vorhanden ist,		
die hinterlassenen Erben zu vertreten.		
3. im Falle des Todes einer verheirateten Person,		
solange die Witwe noch nicht 15 Jahre alt ist;		
die hinterlassenen ehegatten sind berechtigt, einen oder mehrere		
der hinterlassenen Erben zu vertreten.		
Personen unter 15 Jahre alt, wenn sie im Falle des Todes		
einer verheirateten Person, solange die Witwe noch nicht		
15 Jahre alt ist; die hinterlassenen ehegatten sind berechtigt,		
einen oder mehrere der hinterlassenen Erben zu vertreten.		

hebung siehe Seite 18 Nummerung 1, mithin über von Krantentafeln zum Zwecke der Abrechnung der nicht-

3) Wegen ausnahmsweiser Ein- und Abrechnung der nicht- bezugsberechtigten das Reichsversicherungsamt.

4) Die Versicherungsanstalt wird von einem Vorstand ver-

5) Personen, welche zwar erwerbsfähig sind, aber noch

6) Die Versicherung der verheirateten Personen ist ein-

V. Wann beginnt die Versicherung?

Die Versicherung der verheirateten Personen beginnt mit dem

IV. Wo erfolgt die Versicherung?

Die Versicherung der verheirateten Personen erfolgt in dem

Inhaltsverzeichnis.

I. Welche Personen sind zu versichern Seite 3
II. Welche Personen sind berechtigt (aber nicht verpflichtet), sich selbst freiwillig zu versichern 5
III. Welche Personen sind von der Versicherung ausgeschlossen 6
IV. Wo erfolgt die Versicherung 7
V. Wann beginnt die Versicherung 7
VI. Was ist zunächst nöthig um die Beitragsleistung zu bewirken 8
VII. Wer hat die Beiträge zu entrichten 9
VIII. Wie hoch sind die Beiträge und wornach werden sie bemessen 10
IX. Durch wen sind die Marken anzukaufen und in die Quittungskarten einzuliefern 12
X. Was haben die Versicherten zu beanspruchen 14
XI. Wie werden die Ansprüche der Versicherten geltend gemacht 21
Formular I Bescheinigung 22
Formular II Bescheinigung 24

Die Zeiten der Krankheit und mütterlichen Dienstleistung werden so gerechnet, als ob auch für solche Zeiträume in Höhe-

Den über 40 Jahre alten Versichereten ist dringend zu

Die Versicherungspflicht beginnt mit dem 1. Januar

Die Versicherungspflicht beginnt mit dem 1. Januar

Die Versicherungspflicht beginnt mit dem 1. Januar

3 u. b. Altersrente.

Die Altersrente erhält, ohne daß es des Nachweises der

Rückseite nebenstehenden Formulars.

Bemerkungen.

- 1. Versicherungspflichtig sind alle als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten oder als Zugehörige der Schiffsbesatzung von Fahrzeugen gegen Lohn oder Gehalt beschäftigte Personen, alle gegen einen 2000 M im Jahre regelmäßig nicht übersteigenden Lohn oder Gehalt beschäftigten Betriebsbeamten, (z. B. Werkmeister, Gutsaufseher), Handlungsgehilfen und Lehrlinge (ausgenommen in Apotheken).
2. Angaben über das Arbeits- und Dienstverhältniß sind für die Versicherungspflichtigen erforderlich für die Zeit vom 1. Januar 1886 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes (1. Januar 1891).
3. Eine Angabe über die Höhe des Lohns oder Gehalts ist nur für diejenigen Personen nöthig, welche schon 59 Jahre alt sind, und nur für die Zeit vom 1. Januar 1888 an. Fester Lohn und Gehalt ist nach Wochen- und Monatsätzen anzugeben; bei Akkord-, Stücklohn und dergl. empfiehlt es sich, den in bestimmten Zeiträumen verdienten Gesamtlohn zu verzeichnen. Tantiemen und Naturalbezüge sind unter Bezeichnung der Art (z. B. Wohnung, Unterhalt, Beförderung, Landnutzung) und des Umfangs genau anzugeben und ihrem durchschnittlichen Geldwert nach zu schätzen, wobei die vom Bürgermeister etwa gemachten Festsetzungen zu berücksichtigen sind.
4. Hat, abgesehen von Erkrankung, eine während des Kalenderjahrs nicht länger als vier Monate dauernde Unterbrechung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses stattgefunden, wodurch aber das dauernd eingegangene Verhältniß nicht aufgelöst wurde, so ist dies vorstehend zu bescheinigen.

1) Reglaubigte Bescheinigung des Arbeitgebers bezw. Vorgesetzter — siehe angelegentliches Formular I. —

2) Die mit Pensionen verbundenen Leistungen sind, wenn sie in den Bescheinigungen nicht angegeben sind, in der Bescheinigung anzugeben. Die Pensionen sind in der Bescheinigung anzugeben, wenn sie in den Bescheinigungen nicht angegeben sind.

3) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.

4) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.

5) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.

6) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.

7) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.

8) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.

9) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.

10) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.

11) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.

12) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.

13) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.

14) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.

15) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.

16) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.

17) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.

18) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.

19) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.

20) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.

21) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.

22) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.

23) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.

1) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.

2) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.

3) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.

4) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.

5) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.

6) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.

7) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.

8) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.

9) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.

10) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.

11) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.

12) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.

13) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.

14) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.

15) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.

16) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.

17) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.

18) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.

19) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.

20) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.

21) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.

22) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.

23) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.

Bescheinigung
(gebührenfrei).

Auf Grund der §§. 156 bis 161 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, wird zum Zwecke der erforderlichen Nachweise für Erlangung der Abfertigung der Wartezeit für Invalidenrente beziehungsweise Altersrente bescheinigt, daß

wohnhaft in (Wohnort)

als (Beschäftigungsort)

vom (genaues Datum, Tag, Monat und Jahr)

bis

bei mir beschäftigt gewesen ist.

Derselbe hat an Lohn (Gehalt) bei mir bezogen vom (Datum) bis

täglich M P

wöchentlich

monatlich

den 189 (Unterschrift des Arbeitgebers)

Die Richtigkeit der vorstehenden Unterschrift wird mit dem Bemerkten beglaubigt, daß der unterzeichneten Behörde nichts den obigen Angaben Entgegenstehendes bekannt geworden ist.

den 189

(L. S.)

III. Welche Personen sind von der Versicherung ausgenommen?

1. Reichs- und Staatsbeamte.
2. Die mit Pensionen verbundenen Leistungen sind, wenn sie in den Bescheinigungen nicht angegeben sind, in der Bescheinigung anzugeben. Die Pensionen sind in der Bescheinigung anzugeben, wenn sie in den Bescheinigungen nicht angegeben sind.
3. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.
4. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.
5. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.
6. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.
7. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.
8. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.
9. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.
10. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.
11. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.
12. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.
13. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.
14. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.
15. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.
16. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.
17. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.
18. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.
19. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.
20. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.
21. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.
22. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.
23. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig. Die Bescheinigung ist für die Dauer der Beschäftigung gültig.

I. Welche Personen sind zu versichern?

Versicherungspflichtig sind die nachbezeichneten männlichen und weiblichen, verheiratheten und unverheiratheten Personen, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und gegen Gehalt oder Lohn (auch Lantien und Naturalbezüge 1 u. 2) beschäftigt werden:

- a. alle unselbstständigen Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Lohnes und ohne Unterschied, ob sie Familienangehörige sind oder nicht;
- b. die Dienstboten.

Nichtversicherungspflichtig dagegen sind die in der Hauswirtschaft beschäftigten Personen mit wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildung und in höherer, über den Stand der Dienstboten hinausragender sozialer Stellung, z. B. Erzieher, Erzieherinnen, Privatsekretäre, Gesellschafterinnen, Hauslehrer u. s. w.

- c. Betriebsbeamte, sowie Handlungsgehilfen und Lehrlinge (ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge), deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt.

Unter die Handlungsgehilfen und Lehrlinge fallen alle im Handelsgewerbe mit Diensten kaufmännischer Art

1) Doch sind diejenigen, welche für ihre Beschäftigung nur freien Unterhalt haben (wie z. B. in der Regel die Lehrlinge), nicht versicherungspflichtig.

2) Als Werth der Lantien und Naturalbezüge kommt der vom Bezirksamt festzusetzende und im amtlichen Verordnungsblatt zu veröffentlichende Durchschnittswerth in Betracht.

zur Einklebung in die Quittungskarten erforderlichen Marken zu bestreiten. Die Hälfte des für die Marken verausgabten Betrags kann der Arbeitgeber bei der Lohnzahlung dem Arbeiter in Abzug bringen.

Jede Marke stellt den Beitrag für eine Woche dar. Wenn der Arbeiter nicht eine ganze Woche bei dem gleichen Arbeitgeber beschäftigt ist, so hat derjenige Arbeitgeber den Beitrag zu leisten, welcher den Arbeiter in der betreffenden Woche zuerst beschäftigt hat.

Die freiwillig Versicherten — siehe Ziffer II — haben aus ihren eigenen Mitteln Doppelmarken¹⁾ zu beschaffen, welche bis auf weitere Festsetzung zum Preis von 28 \mathcal{M} bei den Postanstalten zu beziehen sind.

Wenn während vier aufeinanderfolgender Kalenderjahre weniger als 47 Wochenbeiträge (Marken) entrichtet werden, so erlöschen die Ansprüche aus der Versicherung; sie können aber in ihrem bisherigen Umfang wieder aufleben, wenn nach Erlöschen der Anwartschaft ein neues Versicherungsverhältnis begründet und während einer Wartezeit von 5 Jahren durchgeführt ist. Da durch jede geleistete Marke die künftige Rente erhöht wird (siehe Ziffer X), so liegt es im Interesse des Versicherten selbst, daß er möglichst viele Marken sich erwirbt. Ist es dem Versicherten nur darum zu thun, sich den Anspruch zu erhalten, so muß er darauf achten, daß innerhalb 4 Jahren mindestens 47 Marken, bezw. Doppelmarken, in seine Quittungskarte eingeklebt werden.

VIII. Wie hoch sind die Beiträge und wonach werden sie bemessen?

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Lohnklasse, in welche der Versicherte gehört. Zum Zwecke der

¹⁾ Zu jeder Rente, welche zur Auszahlung kommt, trägt das Reich einen festen Betrag von 50 Mark bei. Da dieser Reichszuschuß jedoch nur den versicherungspflichtigen Personen zu Gute kommen soll, so müssen, gewissermaßen als Gegenleistung für den künftigen Reichszuschuß, die freiwillig Versicherten einen Zusatz — Doppelmarke — entrichten.

keit sich vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens zugezogen haben.

Bezieht ein Versicherter eine reichsgesetzliche Unfallrente, so wird die Invalidenrente derart bemessen, daß durch die Summe beider Renten zusammen der Betrag von 415 \mathcal{M} jährlich nicht überschritten wird.

Einen Anspruch auf Invalidenrente kann der Versicherte erst erheben, wenn er eine Wartezeit von 5 Beitragsjahren zurückgelegt, das heißt, wenn er für $5 \times 47 = 235$ Wochen Beiträge¹⁾ entrichtet hat. Wer also Invalide wird, bevor er 235 Wochenbeiträge geleistet hat, hat keinen Rentenanspruch.

Für die ersten 5 Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, also für die Zeit vom 1. Januar 1891 bis 31. Dezember 1895, macht das Gesetz in dieser Beziehung eine Ausnahme. Wer in dieser Zeit invalide wird, erhält die Invalidenrente schon dann, wenn er nachweist, daß er wenigstens 47 Arbeitswochen vorher seine Beiträge bezahlt hat und daß er 5 Kalenderjahre vorher, ehe er invalide wurde, in einem regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden hat (wobei ihm unverschuldete Krankheit und die Militärdienstzeit zu gute gerechnet werden). Wird z. B. Jemand am 1. Februar 1892 Invalide, nachdem er 50 Wochenbeiträge entrichtet hat, so fehlen ihm zur Erfüllung der Wartezeit von 235 Wochen noch 185 Wochen. Diese 185 Wochen muß er spätestens seit dem 1. Februar 1887 in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gestanden haben, wenn er Invalidenrente beanspruchen will. Daß er diese 185 Wochen in Arbeit gestanden hat, muß er durch eine, vom Bürgermeister beglaubigte, Bescheinigung des Arbeitgebers oder, wenn sie von diesem nicht erhalten werden kann, durch eine solche vom Bürgermeister nachweisen.

¹⁾ Die bescheinigten Zeiten der Krankheiten und der militärischen Dienstleistungen — siehe oben Ziffer VI — werden angerechnet, wie wenn Beiträge in Lohnklasse II geleistet worden wären. Siehe auch Formular II.

statut eine bezügliche Bestimmung erlassen ist, befugt, die Beiträge statt der Arbeitgeber zum Voraus durch Einkleben von Marken in die Quittungskarte zu entrichten und die Hälfte des Beitrags von dem verpflichteten Arbeitgeber (siehe Ziffer VII) zurückzuerheben. Will dies ein unständig Beschäftigter thun, so hat er solches der Ortspolizeibehörde seines Wohnortes anzuzeigen; macht er dagegen von dieser Befugniß keinen Gebrauch und entrichtet die Beiträge auch nicht die Arbeitgeber durch Einkleben von Marken in die Quittungskarten (siehe oben a), so werden auch für diese Personen die Beiträge von den Krankenkassen eingezogen.

d. Freiwillig versicherte Personen haben die Marken selbst bei den Postanstalten zu erwerben und in die Quittungskarten einzukleben.

X. Was haben die Versicherten zu beanspruchen?

Der Versicherte hat Anspruch auf:

- a. Invalidenrente,
- b. Altersrente,
- ferner in gewissen Fällen
- c. auf Rückerstattung von Beiträgen.

Die Versicherungsanstalt ist überdies unter bestimmten Voraussetzungen befugt:

- d. zur Uebernahme der Krankenfürsorge.

Zu a. Invalidenrente.

Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher dauernd ¹⁾ erwerbsunfähig ist. Die Erwerbsunfähigkeit braucht nicht eine völlige zu sein, sie liegt schon dann vor, wenn Jemand nur noch sehr wenig verdienen kann. ²⁾

Ein Anspruch auf Invalidenrente steht jedoch denjenigen Versicherten nicht zu, welche erweislich die Erwerbsunfähigkeit

¹⁾ Invalidenrente erhält auch derjenige nicht dauernd erwerbsunfähige Versicherte, welcher während eines Jahres ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit.

²⁾ Siehe Anmerkung ¹ zu Ziffer II Seite 5.

Bemessung der Beiträge (und Renten) werden nämlich sämtliche Versicherte je nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes in vier Lohnklassen eingetheilt.

Es gehören die Versicherungspflichtigen mit einem Jahresarbeitsverdienst:

bis zu 350 M	einschließlich in die	I. Klasse,
von mehr als 350 "	bis 550 M	II. "
" " " 550 "	" " " 850 "	III. "
" " " 850 "	" " "	IV. "

Als Jahresarbeitsverdienst gilt, sofern nicht Arbeitgeber und Versicherte sich dahin einigen, daß ein höherer Beitrag zu Grunde gelegt wird:

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter (welche nicht Mitglieder einer Orts- oder Betriebs-, Bau- und Innungsrankenkasse sind — siehe Ziffer 3 —), der vom Bezirksrath festzusetzende durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst ¹⁾; für Betriebsbeamte das 300fache des durchschnittlichen täglichen Verdienstes an Gehalt oder Lohn (einschließlich fester Naturalbezüge);
2. für die in der See-Unfallversicherung versicherten Seeleute zc. der Durchschnittsbetrag des Jahresarbeitsverdienstes gemäß §§. 6 und 7 des See-Unfallversicherungsgesetzes;
3. für Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungsrankenkasse der 300fache Betrag des für ihre Krankenkassenbeiträge maßgebenden durchschnittlichen Tagelohns bezw. wirklichen Arbeitsverdienstes;
4. im Uebrigen der 300fache Betrag des vom Bezirksrath festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsortes. ¹⁾

¹⁾ Zur Zeit ist durch Beschluß des Bezirksraths Karlsruhe festgesetzt:

- a. der Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter für den ganzen Amtsbezirk Karlsruhe: hinsichtlich der erwachsenen männlichen Personen auf 450 M (somit Lohnklasse II);

Hiernach ist jeder Arbeitgeber und Versicherte in der Lage, auszurechnen, welcher Lohnklasse der Versicherte angehört, welche Marke daher zu verwenden ist.

Dies Alles gilt aber nur für die versicherungspflichtigen Personen.

Die freiwillig Versicherten können sich, wie unter Ziffer VII hervorgehoben, nur in Lohnklasse II versichern, wobei sie Doppelmarken zu verwenden haben (Stück für 28 ₰).

Während der nächsten zehn Jahre beträgt der Werth der Marken — also der Wochenbeitrag für Arbeitgeber und Versicherte zusammen —

in Lohnklasse I	14 ₰,
" " II	20 "
" " III	24 "
" " IV	30 "

IX. Durch wen sind die Marken anzukaufen und in die Quittungskarten einzukleben?

a. Durch die Arbeitgeber, für deren Betriebe Betriebs- (Fabrik-) oder Baukrankenkassen bestehen:

hinsichtlich aller von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, gleichviel, ob solche Mitglieder dieser Klassen sind oder nicht.

hinsichtlich der erwachsenen weiblichen Personen auf 390 ₰ (somit Lohnklasse I);

b. der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagelöhner:

hinsichtlich der erwachsenen männlichen Arbeiter in der Stadt Karlsruhe-Mühlburg auf 600 ₰ (somit Lohnklasse III);

hinsichtlich der erwachsenen weiblichen Arbeiter in der Stadt Karlsruhe-Mühlburg auf 390 ₰ (somit Lohnklasse II);

hinsichtlich der erwachsenen männlichen Arbeiter im Landbezirk Karlsruhe auf 540 ₰ (somit Lohnklasse II);

hinsichtlich der erwachsenen weiblichen Arbeiter im Landbezirk Karlsruhe auf 360 ₰ (somit Lohnklasse II).

Auch andere Arbeitgeber können hierzu durch das Bezirksamt oder das Ministerium des Innern als verpflichtet erklärt werden;

b. durch die Orts- und Innungskrankenkassen, die reichs- und landesgesetzlichen Gemeinde-Krankenversicherungen:

1. für diejenigen dieser Klassen als Mitglieder angehörigen versicherungspflichtigen Personen, welche nicht unter a fallen;

2. für die Nichtmitglieder von Krankenkassen, soweit sie nicht zu den unter a bezeichneten Personen gehören, insbesondere auch für solche Personen, welche wegen der Mitgliedschaft bei einer Hilfskasse oder aus sonstigen Gründen von der Krankenversicherungspflicht befreit sind.¹⁾

Diese Klassen erheben von den Arbeitgebern in ähnlicher Weise, wie dies bei der Krankenversicherung geschieht, die Beiträge (siehe Ziffer VIII) und besorgen sodann sowohl den Ankauf der Marken wie deren Einklebung in die Quittungskarten.²⁾

c. Die nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber stehenden Personen (unständig Beschäftigte) sind, sofern durch den Bundesrath oder durch das Anstalts-

¹⁾ Die unter Ziffer 2 genannten Personen haben die Arbeitgeber spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses abzumelden; auch haben die Arbeitgeber jede während der Dauer der Beschäftigung einer solchen Person eintretende Veränderung, welche auf die Höhe der Beiträge (insbesondere auf die Lohnklasse — siehe Ziffer VIII —) von Einfluß ist, spätestens am dritten Tage nach deren Eintritt zu melden.

Nicht anzumelden sind diejenigen Personen, welche zu dem Arbeitgeber nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältnisse stehen.

²⁾ Der Versicherte ist berechtigt (aber nicht verpflichtet), die Quittungskarte bei der die Beiträge einziehenden Stelle zu hinterlegen; thut er dies nicht, so hat er die Karte dem Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung zu behändigen.

Den Versicherungspflichtigen ist dringend zu empfehlen, sich von ihren Arbeitgebern bezw. den Bürgermeistern alsbald Bescheinigungen ausstellen zu lassen, aus welchen sich ergibt, an welchen Orten, bei welchen Arbeitgebern und wie lange bei einem jeden sie seit Anfang 1886 beschäftigt waren¹⁾. Ebenso sollten sie sich jetzt schon Bescheinigungen über die Zeiten der Krankheiten und der militärischen Dienstleistungen seit Anfang 1886 verschaffen (siehe anliegende Formulare).

Den Betrag der Invalidenrente kann jeder Versicherte auf Grund der Bescheinigungen, welche ihm beim Umtausch der Quittungskarten behändigt werden, jederzeit selbst ausrechnen. Jeder Rente wird eine Geldsumme von 110 M. (60 M. Grundbetrag und 50 M. Reichszuschuß²⁾) zu Grunde gelegt. Dieser Betrag von 110 M. erhöht sich sodann für jeden geleisteten Wochenbeitrag (einschließlich der bescheinigten Krankheits- und Militärdienstzeit)

in der Lohnklasse ³⁾	I	um	2 %
" " "	II	"	6 "
" " "	III	"	9 "
" " "	IV	"	13 "

Je mehr Wochenbeiträge mithin geleistet werden, desto höher wird die Rente sein.

Nach Ablauf der Wartezeit von 5 Beitragsjahren (235 Wochen) erhält der Versicherte an Invalidenrente:

in Klasse I:	235 Wochen zu 2 %	=	4 M. 70 P. zu 110 M.
			= 114 M. 70 P.
" " II:	235 " " 6 "	=	14 M. 10 P. zu 110 M.
			= 124 M. 10 P.
" " III:	235 " " 9 "	=	21 M. 15 P. zu 110 M.
			= 131 M. 15 P.
" " IV:	235 " " 13 "	=	30 M. 55 P. zu 110 M.
			= 140 M. 55 P.

¹⁾ Siehe auch Seite 19 oben und Formular I.

²⁾ Reichszuschuß siehe Anmerkung zu Ziffer VII.

³⁾ Lohnklassen siehe Ziffer VIII.

Tage erwerbsunfähig, so hat solche keine Beiträge für diese Zeit zu leisten, nichtsdestoweniger wird aber diese Zeit so in Anrechnung gebracht, wie wenn diese Person die Beiträge geleistet hätte. Nicht angerechnet werden aber solche Krankheiten, welche sich der Erkrankte vorsätzlich, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat. Ununterbrochen länger als ein Jahr dauernde Krankheiten kommen nur für die Dauer eines Jahres in Anrechnung.

Auch die Zeit der militärischen Dienstleistungen kommt, ohne daß Beiträge zu leisten sind, so zur Anrechnung, als ob Beiträge geleistet worden wären, sofern der Versicherte auch vor Beginn der militärischen Dienstleistungen eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung gehabt hat.

Sowohl die Krankheiten wie die militärischen Dienstleistungen werden jedoch nur aufgerechnet, wenn hierfür Nachweise (Bescheinigungen) vorgelegt werden. Die Krankheitsbescheinigungen werden für Mitglieder der Kranken- und Hilfskassen von den Kranken- und Hilfskassen, im Uebrigen durch die Gemeindebehörden ausgestellt; nöthigenfalls kann der Krankheitsnachweis auch auf andere Art geliefert werden. Bezüglich der militärischen Dienstleistungen genügt die Vorlegung der Militärpapiere.

Hat der Inhaber seine Quittungskarte verloren oder ist die Quittungskarte ganz oder theilweise zerstört oder aus einem anderen Grunde als wegen Volllebung der Karte mit Marken unbrauchbar geworden, so ist der Inhaber berechtigt, die Erziehung dieser Quittungskarte bei der Gemeindebehörde zu beanspruchen.

Der Arbeitgeber darf in die Quittungskarte keine Eintragungen über die Führung oder die Leistungen des Versicherten oder sonstige Bemerkungen machen.

VII. Wer hat die Beiträge zu entrichten?

Für die versicherungspflichtigen Personen — siehe Ziffer I — hat der Arbeitgeber den Aufwand für die